

Worum geht's?

Urteil 9C_538/2010
vom 30. Dezember 2010

Ist bei einem Teilinvaliden im Ausland das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen nach dem schweizerischen Arbeitsmarkt zu berechnen?

Sachverhalt

V. bezieht eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge. 2002 kehrt V. in sein Heimatland Portugal zurück. Ab 1. Juli 2008 berücksichtigt die Vorsorgeeinrichtung neu ein zumutbarerweise erziel-

bares Erwerbseinkommen, was zu einer Kürzung der Leistungen führt. In der Folge kommt es zwischen V. und der Vorsorgeeinrichtung zum Disput darüber, ob dieses anrechenbare Einkommen bezogen auf

den schweizerischen oder den portugiesischen Arbeitsmarkt zu ermitteln sei.

Nachdem er vor der kantonalen Instanz unterlegen ist, führt V. Beschwerde vor Bundesgericht.

Entscheid

Nach Art. 34a Abs. 1 BVG und Art. 24 BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten bei Bezüglern von Invalidenleistungen unter anderem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen. Da das Reglement der umhüllenden Vorsorgeeinrichtung diese Bestimmung fast wörtlich wiederholt, gilt die gesetzliche Regelung auch im überobligatorischen Bereich.

Nach welchem Arbeitsmarkt das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen zu berechnen ist, regelt das Gesetz nicht.

Sinn und Zweck der Anrechenbarkeit des hypothetischen Resterwerbseinkommens ist, invalide Versicherte, die die verbliebene Arbeitsfähigkeit nicht verwerten, ohne nachzuweisen, inwiefern objektive und subjektive Umstände dem entgegenstehen, finanziell denjenigen gleichzustellen, die ihre Schadenminderungspflicht erfüllen und das ihnen zumutbare Resteinkommen tatsächlich erzielen.

Eine Überentschädigung misst sich am mutmasslich entgangenen Verdienst, also dem Einkommen, das die versicherte Person ohne Invalidität mutmasslich erzielen könnte. Ausgehend vom zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielten Verdienst sind alle Veränderungen (Teuerung, Realloohnerhöhungen, Karriereschritte und so weiter) zu berücksichtigen, die ohne Invalidität überwiegend wahrscheinlich eingetreten wären. Der Wegzug ins Ausland ist somit nur relevant, wenn er überwiegend wahrscheinlich auch ohne Eintritt der Invalidität erfolgt wäre und demzufolge die rentenbeziehende Person nicht mehr hier arbeiten würde.

Das Verbot der Überentschädigung will ungerechtfertigte Vorteile verhindern. Die versicherte Person soll finanziell nicht besser, sondern höchstens so gestellt werden, wie wenn sie nicht invalid geworden wäre. Es liefe der verfassungsmässigen Zielsetzung der 2. Säule und auch dem Normzweck der Gleichbehandlung invalider Personen unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht zuwider, bei Wohnsitz in einem Land mit niedrigeren Lebenshaltungskosten das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen nach den dortigen Verhältnissen zu ermitteln, wenn der mut-

masslich entgangene Verdienst nach den Verhältnissen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt berechnet wurde. Dies hat zumindest so lange zu gelten, als die anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen, insbesondere die Renten der Invaliden- und Unfallversicherung, nicht an die Kaufkraft am Wohnsitz des Bezüglers angepasst werden.

Wohnt der Bezüglern der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge also im Ausland und ist davon auszugehen, dass er ohne das invalidisierende Ereignis noch in der Schweiz arbeiten würde, ist das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen nach dem schweizerischen Arbeitsmarkt zu berechnen, sofern auch das entgangene Einkommen sich auf den schweizerischen Arbeitsmarkt bezieht und die Leistung ins Ausland nicht der dortigen Kaufkraft angepasst wurde.

Gesetzliche Bestimmungen

34a Abs. 1 BVG, Art. 24 BVV 2

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Zürich